

**Satzung der Stadt Kaiserslautern  
für ihre Kindertagesstätten  
(Kindertagesstättensatzung)  
vom 08.11.2021**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.10.2021 gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – vom 11.09.2012 (BGBl. I. S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20.08.2021 (BGBl. I S. 3932) und dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 (GVBl. S. 213) folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Träger**

- (1) Die Universitätsstadt Kaiserslautern unterhält für die Kinder ihrer Einwohnerinnen und Einwohner als öffentliche Einrichtungen Kindertagesstätten. In den Kindertagesstätten können Kinder ab der 9. Lebenswoche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr für einen Teil des Tages oder ganztags aufgenommen werden.
- (2) Der Träger verfolgt mit dem Betrieb seiner Kindertagesstätten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 51 ff. der Abgabenordnung.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Aufgabe der Kindertagesstätten umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördern Kindertagesstätten die Entwicklung von Kindern zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.  
Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebotes orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnissen der Kinder sowie den Lebenslagen ihrer Familien. Wichtige Grundlagen der pädagogischen Arbeit sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz sowie die Leitziele und die Rahmenkonzeption des Jugendreferates für die städtischen Kindertagesstätten.
- (2) Die Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den Schulen ist im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätten ein verbindlicher Auftrag.
- (3) Ergänzend dazu gelten für Kindertagesstätten neben dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe - die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland- Pfalz, insbesondere das Kindertagesstättengesetz (KiTaG) und die Landesverordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3 Aufnahme**

- (1) Der Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte richtet sich nach den aktuell gültigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 14, 15 und 17 KiTaG.  
Ein rechtlich verbindlicher Platzanspruch besteht für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Der Rechtsanspruch bezieht sich auf die Förderung in einer Tageseinrichtung und umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von

---

regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen (vgl. § 14 KiTaG).

- (2) Bezogen auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannte Zielgruppe sind aufnahmeberechtigt:
- a) Kinder von deutschen Staatsangehörigen sowie Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, wenn die Kinder ihren Hauptwohnsitz in Kaiserslautern haben und
  - b) sonstige nicht unter Buchstabe a) genannte ausländische Kinder, deren Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte einen nach den nationalen Rechtsgrundlagen (z.B. Aufenthaltsgesetz, Asylverfahrensgesetz) zulässigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben und in Kaiserslautern nicht nur vorübergehend wohnen, d.h. für mindestens sechs Monate hier ihren Hauptwohnsitz begründen.
- (3) Kinder, deren Eltern unter die Regelungen des Nato-Truppenstatutes einschließlich des Zusatzabkommens fallen, können vorbehaltlich der Einlösung der Aufnahmeansprüche der in Absatz 2 unter Buchstaben a) und b) genannten Kinder aufgenommen werden.
- (4) Die Belegzahl einer Kindertagesstätte ist in der Regel beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII festgelegte maximale Anzahl und Art der Betreuungsplätze.  
Liegen bezogen auf eine bestimmte Kindertagesstätte mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder unter Beachtung der Vergabekriterien für die Kindertagesstätten in der Stadt Kaiserslautern (siehe Anlage 2).
- (5) Bietet eine Einrichtung mehrere Betreuungszeiten an und liegen bezogen auf eine bestimmte Betreuungszeit mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, werden die Plätze gemäß den Vergabekriterien (siehe Anlage 2) vergeben.
- (6) Der/die Erziehungsberechtigte/n hat/haben die Kindertagesstätte und/ oder das Jugendreferat unverzüglich zu informieren, wenn Kriterien, die für die Platzvergabe relevant sind (insbesondere Wechsel des Wohnorts, Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, berufliche Veränderungen) nicht mehr erfüllt werden.  
Sie haben auf Verlangen der Stadt Kaiserslautern, vertreten durch die Kitaleitung, einen aktuellen Nachweis über das Bestehen bzw. Fortbestehen der Bedarfskriterien vorzulegen.  
Die Einrichtungsleitung ist befugt, bei ausgeschöpften Kapazitäten die Betreuungszeiten eines Kindes von ganztags auf Teilzeit zu kürzen, wenn die Kriterien für die Inanspruchnahme eines Ganztagsplatzes nicht mehr erfüllt sind.
- (7) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes trifft die Verwaltung des Jugendreferates, vertreten durch die Einrichtungsleitung.

- (8) Gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte verpflichtet, die Kindertagesstätte umgehend über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit (siehe Merkblatt zum IfSG) zu informieren.

Die Kindertagesstätten-Leitung unterrichtet die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte bei der Aufnahme des Kindes über ihre Mitwirkungsverpflichtungen und über die von der Kindertagesstätte bei entsprechenden Erkrankungen zu ergreifenden Maßnahmen.

- (9) Die rechtzeitige Vormerkung für einen Platz in einer Kindertagesstätte hat durch die Eltern oder Sorgeberechtigten in der Regel 6-12 Monate vor dem Kitajahr, in dem der gewünschte Betreuungsbeginn liegt, zu erfolgen. Hierfür steht ein web-basiertes Elternportal zur Verfügung (<https://kitaportal.kaiserslautern.de>).
- (10) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt durch Abschluss einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung zwischen der Stadt Kaiserslautern und dem/den Erziehungsberechtigten zu dem in der Vereinbarung bestimmten Zeitpunkt. Bestandteil der Vereinbarung ist diese Satzung.

#### **§ 4 Umfang der Aufsichtspflicht**

- (1) Während des Besuchs der Kindertagesstätte geht die Aufsichtspflicht der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter für das Kind auf die Einrichtungsleitung und die in der Kindertagesstätte beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern, andere Erziehungsberechtigte oder an eine abholberechtigte Person.
- (2) Die Aufsichtspflicht umfasst auch die Beförderung, soweit diese nach Maßgabe des § 20 KiTaG vom Jugendreferat zu organisieren ist.
- (3) Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten den Hin- und/oder Rückweg alleine bewältigen dürfen, beginnt die Aufsichtspflicht beim Betreten und endet mit dem Verlassen des Kindertagesstättengeländes.
- (4) Bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte, bei denen die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte mitwirken (z.B. Feste, Ausflüge, Martinsumzug), obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Eltern oder den anderen Erziehungsberechtigten.

#### **§ 5 Elternbeiträge, Kostenpauschale für Verpflegung und Windelbedarf**

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden gemäß § 26 KiTaG zur anteiligen Deckung der Personalkosten Elternbeiträge erhoben. Für Kinder unter zwei

---

Jahren und Schulkinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, ist ein Elternbeitrag zu entrichten, der vom Einkommen der Eltern abhängig ist und vom Jugendhilfeausschuss in Form einer Elternbeitragstabelle differenziert nach Teilzeit- und Ganztagsbetreuung festgesetzt wird.

- (2) Elternbeiträge sind grundsätzlich in vollen Monatsbeiträgen auch während urlaubs- und betriebsbedingter Schließtage sowie für Fehltage der Kinder und bei vorübergehenden Kitaschließungen aus weiteren Gründen (z.B. Streik, Anordnungen anderer Stellen, Personalausfällen) zu zahlen. Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, wird der halbe Monatsbeitrag berechnet.

Werden die für die Festsetzung des Elternbeitrages erforderlichen Nachweise nicht innerhalb der in der schriftlichen Anforderung gesetzten Frist vorgelegt, wird der jeweilige Höchstbeitrag erhoben.

Bei zwingenden Gründen wie krankheitsbedingten, zusammenhängenden Fehlzeiten des Kindes von mehr als vier Wochen kann auf unverzügliche schriftliche Mitteilung der Eltern ein Monatsbeitrag storniert werden.

Eine Ganztagsbetreuung liegt dann vor, wenn die tägliche Besuchszeit des Kindes sieben Zeitstunden übersteigt.

- (3) Die monatlichen Elternbeiträge können auf Antrag erlassen oder auf Antrag kann ein Teilbetrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge insbesondere dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten (vgl. § 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (4) Vom Elternbeitrag in Kindertagesstätten befreit sind gemäß § 26 Abs. 1 KiTaG alle Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr.
- (5) Die Angemessenheit der Beitragshöhe wird regelmäßig für die unter Zweijährigen und für Schulkinder durch die Verwaltung des Jugendreferates überprüft, gegebenenfalls entsprechend der Empfehlungen des Jugendhilfeausschusses durch Beschluss des Stadtrates angepasst und für den Zeitraum von mindestens einem Jahr festgelegt.
- (6) Zusätzlich zum Elternbeitrag wird gemäß § 26 Abs. 4 KiTaG für die Mittagsverpflegung der Kinder sowie ggf. für ein von der Kita bereitgestelltes Frühstück und/oder bereitgestellten Mittagssnack eine monatliche Verpflegungspauschale erhoben. Die Pauschale soll den monatlichen

---

Kostenaufwand abdecken, der durchschnittlich über das ganze Jahr gerechnet für die Beschaffung und Zubereitung der Verpflegung der Kinder anfällt. Sie berücksichtigt auch Fehltage des Kindes sowie Schließzeiten der Kindertagesstätte.

Die Verpflegungspauschale ist grundsätzlich in vollen Monatsbeiträgen auch während urlaubs- und betriebsbedingter Schließtage sowie für Fehltage der Kinder und bei vorübergehenden Kitaschließungen aus weiteren Gründen (z.B. Streik, Anordnungen anderer Stellen, Personalausfällen) zu zahlen.

Die Verpflegungspauschale ist auch für elternbeitragsfreie Kinder zu entrichten. Wird ein Kind nach dem 15. eines Monats neu in eine Kita aufgenommen, ist für diesen Monat nur die Hälfte der Pauschale zu entrichten.

Die Teilnahme an der Verpflegung kann in begründeten Einzelfällen (z.B. krankheitsbedingt) bis zum 15. eines Monats für den Folgemonat schriftlich gekündigt werden.

Ein Abmelden von der Verpflegung für einzelne Monate während der Schließzeiten oder Abwesenheitstagen des Kindes ist nicht möglich.

Die Verpflegungspauschale wird regelmäßig durch die Verwaltung des Jugendreferates überprüft, gegebenenfalls dem Kostenaufwand entsprechend angepasst und mindestens für den Zeitraum eines Kalenderjahres festgesetzt.

- (7) In einzelnen Kindertagesstätten wird der während der Betreuungszeit benötigte Windelbedarf gestellt. Wegen der damit verbundenen häuslichen Ersparnis werden die Beschaffungskosten über eine monatliche Pauschale gesondert erhoben.

Die Höhe der Pauschale wird ermittelt aus dem erfahrungsgemäß durchschnittlichen täglichen Windelverbrauch und den im Großhandel üblichen Bezugspreisen.

Die Windelpauschale wird gegebenenfalls zum neuen Kalenderjahr durch die Verwaltung des Jugendreferates angepasst.

- (8) Die jeweils gültigen Elternbeiträge sind als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 6 Beginn und Ende der Zahlungspflicht**

- (1) Die Elternbeiträge, Verpflegungspauschalen und Windelpauschalen sind zum 15. des laufenden Monats fällig, frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheides.

- 
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet bzw. vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird. Die Zahlungspflicht für die Windelpauschale endet mit Ablauf des Monats, in dem das Tragen von Windeln entbehrlich wird. Über die Entbehrlichkeit entscheiden die Eltern im Einvernehmen mit der Kindertagesstätten-Leitung.
- (3) Für Kinder, die gemäß § 7 Abs. 2 nach über vier Wochen Abwesenheit weder entschuldigt noch abgemeldet werden, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen.
- (4) Zur Zahlung des Elternbeitrages, der Verpflegungspauschale sowie gegebenenfalls der Windelpauschale verpflichtet sind Eltern oder andere Unterhaltsverpflichtete, auf deren Antrag ein Kind in eine der kommunalen Kindertagesstätten aufgenommen wird. Sie sind gegebenenfalls gemäß § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- (5) Die Zahlungspflicht der Eltern für den Elternbeitrag endet mit dem Beginn der Beitragsfreiheit eines Kindes gemäß § 26 Abs. 1 KiTaG (vgl. dazu § 5 Abs. 5 der Satzung).

### **§ 7 Abmeldung und Ausschluss**

- (1) Die Abmeldung eines Kindes (Kündigung der Betreuungsvereinbarung) ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Andere Veränderungen wie z.B. die Ummeldung von einem Teilzeit- auf einen Ganztagsplatz sind ebenfalls nur zum Monatsende möglich.  
Die beabsichtigten Veränderungen sind spätestens zum 15. eines Monats schriftlich der Kindertagesstätten-Leitung vorzulegen, um für den Folgemonat wirksam zu werden. Die Änderungen erfolgen vorbehaltlich der verfügbaren Kapazitäten.
- (2) Ein Kind gilt auch dann als abgemeldet, wenn es über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Öffnungswochen ohne Entschuldigung die Kindertagesstätte nicht besucht. Der freie Kindertagesstättenplatz kann dann anderweitig belegt werden. Die Einlösung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz bleibt hiervon unberührt.
- (3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn
- seitens der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter trotz wiederholter Hinweise die Hausordnung bewusst missachtet wird und/oder
  - das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte nicht abgestellt werden können

---

- der Betreuungsplatz aufgrund falscher Angaben zu den Vergabekriterien (z.B. Wohnort, Arbeitstätigkeit, Familienstand) vergeben wurde.

- (4) Ein Ausschluss des Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte ist auch möglich, wenn die Eltern oder andere Unterhaltsverpflichtete ihrer Zahlungsverpflichtung länger als drei Monate nicht nachkommen.
- (5) Verzieht ein Kind aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Kaiserslautern und/oder hat ein Kind keinen Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Kaiserslautern (mehr), entfällt der Anspruch auf einen Kitaplatz in einer städtischen Einrichtung.

Der Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit einer Frist von vier Wochen (ab Umzugsdatum) zum Ende des Folgemonats.

Kommen die Eltern ihrer Meldepflicht nicht nach und geben den Umzug in der Kindertagesstätte nicht an, endet der Betreuungsvertrag automatisch mit Ende des Monats, indem der Umzug bekannt wurde. Das Jugendreferat behält sich vor, finanziellen Schaden, der der Stadtverwaltung dadurch entstanden ist, bei den Sorgeberechtigten in Rechnung zu stellen.

- (6) Der Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31.07. des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird.  
Der Betreuungsvertrag für einen Hortplatz endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31.07. des Jahres, in dem das Kind die Grundschule verlässt. In begründeten und vom Jugendreferat genehmigten Ausnahmefällen spätestens mit dem Monat, in dem der 14. Geburtstag des Kindes fällt.
- (7) Der Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung entfällt, wenn die Kriterien (siehe Anlage 2) nicht mehr erfüllt sind. In diesem Fall ist die Einrichtungsleitung befugt, Kinder mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende von der Ganztagsbetreuung auf eine Teilzeitbetreuung umzumelden.
- (8) Ein Hort-Betreuungsplatz kann von Seiten der Einrichtung oder des Trägers mit einer Frist von vier Monaten zum Monatsende gekündigt werden, wenn ein Bedarf aufgrund von Arbeitstätigkeit oder aus sozialpädagogischen Gründen nicht mehr vorliegt.

### **§ 8 Beitragsermäßigung und Erlass**

- (1) Nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe - i. V. m. Kapitel 11, Abschnitt I und II des SGB XII – Sozialhilfe - wird auf Antrag der Elternbeitrag durch die Verwaltung des Jugendreferates ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Bei Familien mit geringem Einkommen kann die Verwaltung des Jugendreferates in besonderen Ausnahmefällen über die in Abs. 1 genannten Regelungen hinaus eine Ermäßigung des Elternbeitrages vornehmen.



- (3) Beitragsermäßigungen und Erlasse gelten für den bewilligten Zeitraum nur solange, wie sich berechnungsrelevante Familien- und Einkommensverhältnisse nicht verändern. Entsprechende Veränderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Wird dieser Verpflichtung gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I – Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil – nicht nachgekommen, so wird der Ermäßigungs- bzw. Erlassbescheid gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X – Sozialgesetzbuch Verwaltungsverfahren – mit Wirkung vom Zeitpunkt der leistungsrelevanten Änderung der Verhältnisse aufgehoben, die Leistung gegebenenfalls eingestellt bzw. gemäß § 50 SGB X zurückgefordert.

### **§ 9 Ermächtigung**

Die Verwaltung des Jugendreferates ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem laufenden Betrieb und dem Aufenthalt des Kindes in der Kindertagesstätte in Zusammenhang stehen, wie z.B. Hygiene, Gesundheit, Versicherungsschutz, Haftung, Öffnungszeiten, Ferienregelungen, in einer Hausordnung zu regeln.

Darüber hinaus wird das Referat Jugend und Sport ermächtigt, weitere Einzelheiten im Rahmen von Richtlinien oder Empfehlungen (z.B. zur Erhebung des Elternbeitrages, der Verpflegungskosten sowie der Betreuungsverhältnisse) zu regeln.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.04.2016 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kaiserslautern, den 08.11.2021  
Stadtverwaltung

gez. Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister

- 
1. Die Satzung wurde vom Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung vom 25.10.2021 beschlossen.
  2. Die Satzung wurde durch den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern am 08.11.2021 unterfertigt.
  3. Die Satzung wurde am 19.11.2021 gem. §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

**Die Satzung trat am 20.11.2021 in Kraft.**

Kaiserslautern, den 26.11.2021  
Stadtverwaltung

i.A. Markus Matheis